



Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft für
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise
Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Witten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Mitglieder fördern, unterstützen und betreiben die Erforschung und Erprobung der ideellen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses Dr. Rudolf Steiners.
- (2) Die Forschungstätigkeit durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst erfolgt in Verbindung mit praktischen Tätigkeiten im Sinne einer angewandten Forschung und bezieht sich insbesondere auf Fragestellungen auf der Grundlage der anthroposophischen Geistes- und Sozialwissenschaft
 - a) der in sich geschlossenen landwirtschaftlichen Betriebsindividualität nach Art eines Organismus eingegliedert in den Umkreis von Kosmos und Erde;
 - b) der regenerativen Bodenfruchtbarkeit, Wiederbelebung der Landschaft und Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt;
 - c) der Pflanzenzucht, insbesondere im Zusammenhang mit Fruchtfolgeversuchen, Kompostforschung und Saatgutregeneration;

- d) der Tierzucht und Tierhaltung in bezug auf langlebige, vielseitig leistungsfähige Tierarten, insbesondere um die ursprüngliche Regenerationskraft der Haustiere wiedergewinnen zu können;
- e) des Aufbaues und der Entwicklung und Kultivierung von landwirtschaftlichen Betrieben, Lebens- und Betriebsgemeinschaften sowie Gruppenlandwirtschaften, in denen immer mehr Menschen den biologischen und dynamischen Zusammenhang von Boden, Pflanzen, Kosmos, Tier und Menschen erlangen und sozial-ethisch bewerten können.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung, Unterstützung und Durchführung der Berufs- und Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet im Sinne der Satzungsziele.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung wirtschaftsassoziativer Maßnahmen im Sinne kooperativer Zusammenarbeit von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern auf der Grundlage der Satzungsziele. Die Arbeitsgemeinschaft will die ideellen Zielsetzungen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise in der Öffentlichkeit weiter bekanntmachen und ihre Belange beispielsweise in Gesetzgebungsverfahren und gegenüber Behörden vertreten.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich auch zum Ziel, Qualitätsmerkmale für biologisch-dynamische Produkte zu entwickeln und sicherzustellen.

- (6) Zur Durchführung der Vereinsziele wird die Arbeitsgemeinschaft Kurse, Seminare, Tagungen, Hofbegehungen, Beratungen durchführen und in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit berichten. Der Verein wird zur Förderung der Bildung und der Volkspädagogik im Sinne der Satzungsziele tätig
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des §58 Nr 7 Buchst a) der Abgabenordnung gebildet werden. Zuwendungen Dritter und Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn der zuwendende Dritte dies ausdrücklich bestimmt beziehungsweise wenn der Erblasser eine zeitnahe Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke nicht ausdrücklich vorschreibt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Berechtigung der biologisch-dynamischen

Wirtschaftsweise im Sinne der Satzungsziele anerkennen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Trägerkreis nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt.
- Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann eine Entscheidung des Trägerkreises herbeigeführt werden, der abschließend entscheidet.

§ 4 Beitrag

Über die Höhe eines zu zahlenden Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Trägerkreises.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Trägerkreis (Gesamtvorstand)
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein hat drei, höchstens sieben Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse und nach Maßgabe der Beratungen innerhalb des Trägerkreises (§7). Er kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführungskreis oder einem hauptberuflichen Geschäftsführer übertragen. Soweit ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragt wird, kann ihm hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden.
Den Vorstandsmitgliedern werden notwendige Auslagen gegen Beleg erstattet. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Vereinsaktivitäten eine Aufwandsentschädigung (Tagegeld); Reisekosten mit dem eigenen PKW werden mit einer Pauschale je Kilometer ersetzt, die Höhe von Tagegeld und KM-Geld wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Vorstandsmitgliedern kann, durch Beschluss der übrigen Vorstände, für bestimmte Aufgaben ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein rechtswirksam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Trägerkreis (Gesamtvorstand)

- (1) Dem Trägerkreis gehören neben dem Vorstand (§6) Vertreter aus den regionalen und sachlich bezogenen Arbeitsgruppen an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie weitere Mitglieder, die der

Vorstand hinzuwählt (kooptiert). Die Zahl der kooptierten Mitglieder des Trägerkreises soll die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Dabei sollen die jeweiligen Regionalgruppen angemessen repräsentiert, sowie gewährleistet sein, dass der Trägerkreis mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die ihren beruflichen Schwerpunkt innerhalb der biologisch- dynamischen Landwirtschaft haben. Die Amtszeit der Mitglieder des Trägerkreises beträgt drei Jahre. Eine Neuberufung ist möglich.

- (2) Der Trägerkreis entscheidet über alle konzeptionellen, sozialen und wirtschaftlichen Beschlussgegenstände und Regelungsgehalte, soweit die Entscheidungsbefugnis insofern nicht ausdrücklich in dieser Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Trägerkreises werden grundsätzlich einmütig gefasst. Kann dies in einem besonderen Fall nicht erreicht werden, so wird eine neue Zusammenkunft einberufen, zu der rechtzeitig einzuladen ist. In dieser werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von 1/3 der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Trägerkreises einer solchen Beschlussfassung zustimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Trägerkreises in jedem Falle erforderlich, sowie eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, die durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder erfolgt.

- (4) Im Übrigen gibt sich der Trägerkreis eine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden, insbesondere in Bezug auf die Regelung und Durchführung der treuhänderischen Verwaltung der Verbandszeichen (§2 (5) der Satzung). Bei der Entscheidung über die Einrichtung

solcher Ausschüsse ist mitzuentcheiden, ob diese beratende Aufgaben haben oder berechtigt sind, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen.

- (5) Die Ausführungen in § 6 Abs.2 dieser Satzung, zu Vergütungen und Aufwandsersatz, gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Trägerkreises.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie findet darüber hinaus statt, wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder oder der Trägerkreis oder der Vorstand für notwendig erachten.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Zusammenkunft schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Jahresberichtes und die Ergebnisverwendung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung von Satzungsänderungen (§ 7),
 - die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Trägerkreises (§4)
- Im Übrigen nimmt die Mitgliederversammlung Berichte des Trägerkreises und des Vorstandes entgegen. Sie fördert durch ihre Anregungen und Gedanken den Vereinszweck.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine nachträgliche schriftliche Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist innerhalb einer

Frist von sechs Wochen nach dem Auflösungsbeschluss möglich.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren benennt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Arbeitsgemeinschaft an den Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise gemeinnütziger e.V., Darmstadt, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 der Satzung.

§10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung der Verfassung der Satzung und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Grundlage der neugefassten Satzung alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Vorstand kann ferner einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Neufassung, beschlossen auf der MV am 16. März 2014